

122. Inwieweit verstößt der „Ankauf“ von amerikanischen „Traveller-Checks“ und die Vermittlung eines solchen Ankaufs gegen die Vorschriften der Devisenverordnung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 421)?

III. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1932 g. M. u. 1 Gen.
III 552/32.

I. Schöffengericht Kiel.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Der Angeklagte M. hat im Oktober 1931 von der S.'er Filiale der „American-Expres-Company“ (AEC.) durch Vermittlung des Angeklagten B. — des Geschäftsführers des „R.'er Reise- und Verkehrsbüros“ — 40 auf je 50 Dollars lautende sog. „Traveller-Checks“ gegen eine Barzahlung von 8497,25 RM. „gekauft“ und geliefert erhalten. Das Berufungsgericht sieht darin einen Verstoß gegen § 2 der *W.* d. RPräs. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. August 1931 (De*W.*), wonach „ausländische Zahlungsmittel“ und „Forderungen in ausländischer Währung“ gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung (Abs. 1) und unter der im Abs. 2 daselbst erwähnten Voraussetzung erworben werden dürfen. Die beiden Angeklagten sind deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen diese Vorschrift zu Geldstrafen verurteilt worden, und zwar der Angeklagte M. aus § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, weil er die Traveller-Checks der Vorschrift des § 2 zuwider erworben und der Angeklagte B. aus § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, weil er den Erwerb vermittelt habe.

Vorfaß verneint die Strafkammer deshalb, weil die Angeklagten sich in Unkenntnis über den „außerstrafrechtlichen“ Begriff „Zahlungsmittel“ befunden hätten; die Unkenntnis hierüber — so nimmt die Strafkammer weiter an — sei jedoch durch Fahrlässigkeit verschuldet.

Das wäre — worauf es hier indessen nicht ankommt — richtig, wenn die *DeW.* den Begriff „Zahlungsmittel“ in seiner sich aus dem bürgerlichen Recht ergebenden allgemeinen Bedeutung stillschweigend übernommen hätte. Dem ist jedoch nicht so. Was unter Zahlungsmitteln im Sinne der *DeW.*, also auch in demjenigen der Strafvorschriften des § 18, zu verstehen ist, wird vielmehr in

§ 8 Abs. 1 im einzelnen bestimmt. Danach sind als Zahlungsmittel anzusehen: „Geldsorten (Münzgold, Papiergeld, Banknoten und dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel“ (vgl. hierzu § 96 BörG., § 1 des Gef. gegen die Kapitalflucht v. 24. Dezember 1920 RGVl. 1921 S. 33, § 1 der WD. gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Oktober 1922 RGVl. I S. 795, § 1 der DeWD. v. 8. November 1924 RGVl. I S. 730, § 3 der WD. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 15. Juli 1931 RGVl. I S. 366, § 2 Abs. 1 DeWD. in der Neufassung v. 23. Mai 1932 RGVl. I S. 231). Angesichts dieser im Gesetz selbst enthaltenen Bestimmung des Begriffs „Zahlungsmittel“ könnten sich die Angeklagten, die überdies zugestandenermaßen „den Inhalt der DeWD. im wesentlichen gekannt haben“, nicht zu ihrer Entlastung gemäß § 59 Abs. 1 StGB. darauf berufen, daß sie nicht gewußt hätten, was unter diesem Begriff zu verstehen sei. Um einen außerstrafrechtlichen Irrtum könnte es sich nur dann handeln, wenn die Angeklagten der Ansicht gewesen wären, die Traveller-Schecks fielen unter keinen der Unterbegriffe „Auszahlungen“, „Anweisungen“, „Schecks“ oder „Wechsel“, die der Gesetzgeber außer den hier nicht in Betracht kommenden „Geldsorten“ unter der allgemeinen Begriffsbestimmung „Zahlungsmittel“ zusammenfaßt. Um entscheiden zu können, ob sich die Angeklagten in dieser Richtung geirrt haben und ob der etwaige Irrtum entschuldbar war (§ 59 Abs. 2 StGB.), hätte die Strafkammer zunächst selbst feststellen müssen, ob die sog. Traveller-Schecks unter den hier gegebenen näheren Umständen unter einen der erwähnten Unterbegriffe fallen. Daß hat sie indessen nicht getan, sich vielmehr mit der allgemeinen Feststellung begnügt, die Traveller-Schecks seien „Zahlungsmittel“ — „Devisen“ — im Sinne der DeWD. Ihre weiteren Darlegungen deuten allerdings darauf hin, daß sie die sog. „Traveller-Schecks“ als „Schecks“ im Sinne des § 8 Abs. 1 DeWD. angesehen hat. Wie das Urteil feststellt, werden die Traveller-Schecks von der A.C.C., einer amerikanischen Gesellschaft, die in allen größeren Ländern eine oder mehrere Niederlassungen unterhält, „herausgegeben“. Sie enthalten die Anweisung an die A.C.C., an den jeweiligen Berechtigten einen bestimmten Betrag in Dollars auszuführen. Die einzelnen Schecks lauten von vornherein auf bestimmte Beträge; bei dem „Ankauf“ hat sie der Erwerber in der linken oberen Ecke mit

seinem Namenszuge zu versehen. Sollen die Schecks später eingelöst oder in Zahlung gegeben werden, so hat sie der Inhaber in Gegenwart des Vertragsgegners in der linken unteren Ecke noch ein zweites Mal mit seinem Namenszuge zu zeichnen.

Im vorliegenden Falle haben der Angeklagte M. und seine Frau bei der Empfangnahme der Schecks am 6. Oktober 1931 je die Hälfte in der linken oberen Ecke mit ihrem Namenszuge versehen. Am nächsten Tage bat der Angeklagte B. die S. er Filiale der UCC. um Auskunft, ob zu dem Geschäft „die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle“ erforderlich sei; ihm wurde bedeutet, die Genehmigung müsse eingeholt werden, und erst hiernach könne „der überwiesene Markbetrag in Dollars umgelegt werden“. Hierauf wurde das ganze Geschäft rückgängig gemacht; beide Teile erstatteten das Empfangene zurück.

Die Strafkammer ist der Auffassung, die Travellerschecks seien „schon vor Vollziehung der zweiten Unterschrift (links unten) vollgültige Zahlungsmittel im Sinne der DeWD., da M. sie jederzeit im In- und Ausland hätte einlösen können, wobei er im Inland einen dem jeweiligen Dollarkurs entsprechenden Markbetrag ausbezahlt erhalten hätte“. „Die Leistung der zweiten Unterschrift bei der Einlösung habe nur die Bedeutung, daß hierdurch die Legitimation des Scheckinhabers festgestellt werden solle“. Es fragt sich, ob diese Ansicht zutrifft oder ob nicht vielmehr nach dem von der Strafkammer festgestellten Sachverhalt erst in der Beifügung der zweiten Namensunterschrift — und der gleichzeitigen weiteren Ausfüllung des Papiers — die „Ausstellung“ eines Schecks zu finden ist. Wäre letzteres richtig, so wäre erst in diesem Augenblick ein „Scheck“ entstanden und könnte in dem vorherigen „Ankauf“ eines mit „Travellerscheck“ bezeichneten Papiers nicht der Erwerb eines „Schecks“, also eines „Zahlungsmittels“, im Sinne des § 8 Abs. 1 DeWD. gefunden werden. Es kann inbeffen dahingestellt bleiben, ob das eine oder das andere zutrifft, und ob sich die Angeklagten insoweit in einem Irrtum befunden haben (vgl. oben). Entscheidend ist, daß das zwischen der UCC. und M. durch die Vermittlung des Angeklagten B. zustande gekommene Rechtsgeschäft an sich (Scheckvertrag) den Erwerb einer Forderung in ausländischer Währung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 2 DeWD. seitens des Angeklagten M. darstellt. Gegen Hingabe der 8497,25 RM. (Scheckguthaben) hatte M. gegen die UCC. den

Anspruch auf Zahlung eines dem Werte von 2000 Dollars entsprechenden Geldbetrags — berechnet nach dem jeweiligen Dollarkurs — in der Wahrung des Landes erworben, in dem er die Zahlung verlangen wollte. Es stand also in der Macht M.'s oder der Personen, denen er seine Rechte etwa bertragen hatte, die Zahlung in einer beliebigen auslandischen Wahrung von der *UCC.* oder deren Zweigstellen zu verlangen, wobei noch zu bemerken ist, da, wie das Urteil weiter feststellt, die *Traveller-Scheds* auch sonst im Geschaftsverkehr des In- und Auslandes zum jeweiligen Dollarkurs in Zahlung genommen zu werden pflegen. Damit hatte M. unmittelbar mit dem durch B. vermittelten Abschlu des Geschafts gegen Hingabe inlandischer Zahlungsmittel gegen die *UCC.* eine „Forderung in auslandischer Wahrung“, d. h. einen „Anspruch auf Zahlung in effektiver auslandischer Wahrung“, erworben (§ 8 Abs. 2 *DeW.D.*). Welche Verpflichtungen der Angeklagte B. im Innenverhaltnis der *UCC.* gegenber — auch hinsichtlich der Devisenvorschriften — zu erfllen hatte, und ob er ihnen nachgekommen ist oder nicht, berhrt nicht die Entstehung und den Bestand des Anspruchs des Angeklagten M. gegen die *UCC.* Soweit es sich um die Entstehung dieser Forderung — und nicht um die Begriffe „Zahlungsmittel“, „Sched“ usw. — handelt, kommt ein strafrechtlicher Irrtum der Angeklagten nicht in Frage; insofern haben beide nach dem sich aus dem Urteil ergebenden Sachverhalt vorsahlich gehandelt und sich des vollendeten Vergehens gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 *DeW.D.* schuldig gemacht. Dadurch, da die Strafkammer sie nur aus dem Gesichtspunkt der Fahrlassigkeit nach Abs. 2 daselbst verurteilt hat, sind sie nicht beschwert. Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, da die samtlichen Einwendungen der Revisionen, die sich im wesentlichen mit dem Begriff „Zahlungsmittel“ (*Sched*) beschaftigen, gegenstandslos sind. Aus demselben Grunde liegen auch die Erwortungen ber „Rcktritt vom Versuch“ neben der Sache. Da Vorsatz und nicht Fahrlassigkeit festgestellt ist, kann auch von einer „berspannung“ dieses Begriffs nicht die Rede sein.

Die Revisionen der beiden Angeklagten waren hiernach als unbegrndet zu verwerfen.